

Objektyp: **Chapter**

Zeitschrift: **Appenzellische Jahrbücher**

Band (Jahr): **87 (1959)**

PDF erstellt am: **28.04.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Trogen, diese Wiege kommerzieller Talente war auch der Geburtsort von Johannes Tanner, eines weiteren begabten Kaufmanns, der 1795 nach Hamburg emigrierte, dort im Handel mit Kolonialwaren, mit Rohbaumwolle und vermutlich auch als Importeur von englischem Maschinengarn tätig war. Er stand in Geschäftsbeziehungen mit Zellweger & Comp. und Zellweger & Honnerlag, stieg zu einem der angesehensten Kaufherren der norddeutschen Hafenstadt an der Elbe empor und starb dort am 18. März 1805 ⁷⁰.

XI.

Was die weitere Entwicklung der Textilgewerbe in Außer-rhoden betrifft, nahm die Baumwollweberei, insbesondere in der zweiten Hälfte der 70er und zu Beginn der 80er Jahre, noch zu. Erst nach dem Frieden von Versailles im Jahre 1783 machte sich die Konkurrenz der ostindischen Mousselines erneut geltend. Noch in den 1780er Jahren wurden übrigens Mousseline-Webstühle aus Stäfa bezogen, obgleich die Ausfuhr von Textilmaschinen und -geräten aus dem Zürchergebiet schon längst verboten war. In der Baumwollweberei war als Betriebsform immer noch der Verlag die Regel. Erst von 1785 an wuchs die Zahl der selbständigen Weber beträchtlich.

Auch die Stickerei, d. h. die Grobstickerei im Kettenstich, verbreitete sich zusehends mehr. Dies hatte einen vermehrten Bedarf von gezwirntem Stickgarn und die Einführung der Baumwollzwirnerei im Lande zur Folge. Die erste Zwirnmaschine wurde im Jahre 1783 von Quartierhauptmann Johann Ulrich Zellweger von Gais unter Mithilfe eines gewissen Langenegger von Gais konstruiert. Die Zwirnerei verbreitete sich vermutlich rasch im Appenzellerland; die verwendeten Zwirnmaschinen dürften jedoch noch Handzwirnmaschinen gewesen sein ⁷¹.

Das 1785 von Frankreich erlassene Einfuhrverbot für Baumwollwaren führte zwar im Appenzellerland kurzfristig zur Unterbrechung der in der Baumwollweberei herrschenden Hochkonjunktur und zu einem Preissturz der Baumwollartikel um ungefähr ein Drittel. Zugleich nahm, wie in anderen Baumwollgewerbebezirken der Schweiz, die Ausfuhr von Garn nach Frankreich beängstigende Ausmaße an. Der Große Rat von Außer-

⁷⁰ K. B. AR. Chronik der Gemeinde Trogen 1800—1838. p. 49 ss. — U. Reich-Langhans. op. cit. p. 151. — F. A. Z. Zellweger & Comp. Kreditoren- und Debitorenliste 1798.

⁷¹ L. A. AR. Ms. 20. p. 38 s., 41, 89; Ms. 30. p. 2 ss.; Ms. 36. p. 35. — K. B. AR. Briefkopierbuch J. L. Zuberbühler 1780/82. p. 18. — J. C. Zellweger. Handel und Fabrikation op. cit. p. 319 s.

rhoden erließ daher im November 1786 ein Ausfuhrverbot für Baumwollgarn, auch wurde den Landleuten untersagt, Geschirre und Werkzeuge, welche zur Garnfabrikation dienten, auszuführen. Überdies wurde jedermann bei Verlust des Landrechtes untersagt, sich außer Landes zu begeben, um dort appenzellische Fabrikationsmethoden bekannt zu geben. 1790 ergänzte man die getroffenen Bestimmungen durch ein Mandat, das den bereits emigrierten Gewerbetreibenden befahl, innert acht Wochen ins Land zurückzukehren. Diese gewerbepolitischen Maßnahmen dürften ebensowenig von Erfolg gekrönt gewesen sein, wie jene zahlreichen Mandate, welche Zürich und Basel erließen, um die Abwanderung von Textilgewerben und Textilarbeitern aus ihrem Hoheitsgebiet zu verhindern.

Auf die Dauer scheint übrigens der Import ostindischer und englischer Mousselines die ostschweizerische Feinweißweberei nachteiliger beeinflußt zu haben als das von Frankreich erlassene Einfuhrverbot. Dieses wurde schon 1786 durch den zwischen Frankreich und England abgeschlossenen Handelsvertrag zum großen Teil unwirksam, weil Schweizer Kaufleute, welche über Beziehungen zu England verfügten, nunmehr Gewebe nicht nur auf Schleichwegen, sondern auch auf Umwegen nach Frankreich einführen konnten ⁷².

Mousselinettes, d. h. feine Mousselines, wie sie nach 1786 von England nach Frankreich importiert wurden, konnten die Appenzeller Weber und Fabrikanten mit dem im Inlande gesponnenen Handgarn nicht weben, weil es, wie die noch erhaltenen Muster beweisen, allzu unregelmäßig im Titer und mit kleinen Knötchen durchsetzt war. Johannes Zellweger-Hirzel und vermutlich auch andere Außerrhoder Kaufleute kamen daher schon 1790 auf den Gedanken, englisches Maschinengarn einzuführen, das weit egal war. Schon gegen die Mitte der 90er Jahre kamen beträchtliche Quantitäten dieses Garns in die Schweiz. Infolgedessen sanken die Löhne der Baumwollspinner dauernd. Dies veranlaßte zahlreiche Spinnerinnen im Appenzellerland, sich anderen Zweigen der Textilindustrie, teilweise erneut der Flachsspinnerei, namentlich aber der Stickerei, zuzuwenden ⁷³.

⁷² K. B. AR. Sammlung der Geschichte op. cit. p. 165. – L. A. AR. Altes Archiv. Groß-Rats-Prot. 4, 9. p. 107 s., 509 s. – W. Bodmer. Schweizerische Industriegeschichte op. cit. p. 229 s.

⁷³ L. A. AR. Ms. 30. p. 2 ss. – J. C. Zellweger. Handel und Fabrikation op. cit. p. 319 s.